

Verordnung über die Gemeindezuschüsse

1 Leistungsarten

Die Stadt Uster richtet zusätzlich zu den Ergänzungsleistungen des Bundes und den Beihilfen des Kantons nach den Bestimmungen dieser Verordnung Gemeindezuschüsse aus.

Die Gemeindezuschüsse werden als ordentliche Gemeindezuschüsse, als Heimkostenzuschüsse oder als ausserordentliche Gemeindezuschüsse ausgerichtet.

Ordentlicher Gemeindezuschuss

2 Anspruchsvoraussetzungen

Ein Anspruch auf ordentliche Gemeindezuschüsse besteht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Anspruch auf kantonale Beihilfen oder Ergänzungsleistungen
- b) kein dauernder Aufenthalt in einem Heim oder einer Anstalt oder in Familienpflege
- c) mindestens fünf Jahre ununterbrochener zivilrechtlicher Wohnsitz in der Stadt Uster unmittelbar vor Anspruchsbeginn
- d) das anrechenbare Vermögen liegt unter 50'000 Franken

3 Höhe

Der ordentliche Gemeindezuschuss beträgt höchstens:

	Pro Monat	Pro Jahr
für Allein Stehende	Fr. 125.00	Fr. 1'500.00
für Ehepaare	Fr. 188.00	Fr. 2'250.00
für Waisen oder Kinder	Fr. 63.00	Fr. 750.00

Der Stadtrat kann den ordentlichen Gemeindezuschuss der Teuerung anpassen.

Heimkostenzuschuss

4 Anspruchsvoraussetzungen

Ein Anspruch auf Heimkostenzuschüsse besteht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Anspruch auf kantonale Beihilfen oder Ergänzungsleistungen
- b) dauernder Aufenthalt in einem Heim oder einer Anstalt mit Trägerschaft der Stadt Uster oder des Kantons Zürich
- c) mindestens fünf Jahre ununterbrochener zivilrechtlicher Wohnsitz in der Stadt Uster unmittelbar vor Heimeintritt
- d) Zuständigkeit der Stadt Uster gemäss Zusatzleistungsgesetz¹ (ZLG)
- e) ein allfälliger Anspruch auf Taxreduktion ist ausgeschöpft
- f) die eigenen finanziellen Mittel (inklusive Ergänzungsleistungen, Beihilfen und anrechenbare Einnahmen gemäss Ergänzungsleistungsgesetz² (ELG) reichen zur Deckung der Heimaufenthaltskosten nicht aus
- g) das anrechenbare Vermögen gemäss ELG² liegt unter Fr. 10'000, wobei Heimdepotleistungen nicht berücksichtigt werden

5 Höhe

Die Heimzuschüsse decken die Differenz zwischen den effektiven Heimaufenthaltskosten und den eigenen finanziellen Mitteln.

Ausserordentlicher Gemeindegzuschuss

6 Anspruchsvoraussetzungen

Ausserordentliche Gemeindegzuschüsse können ausgerichtet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Anspruch auf kantonale Beihilfen oder Ergänzungsleistungen
- b) kein Anspruch auf ordentliche Gemeindegzuschüsse oder auf Heimkostenzuschüsse
- c) das anrechenbare Vermögen gemäss ELG² liegt unter Fr. 10'000, wobei Heim- oder Mietdepotleistungen oder obligatorische Genossenschaftsanteile nicht berücksichtigt werden
- d) ohne ausserordentliche Gemeindegzuschüsse wäre die Ausrichtung wirtschaftlicher Sozialhilfe erforderlich

zusätzlich bei Aufenthalt in einem Heim:

- e) ein allfälliger Anspruch auf Taxreduktion ist ausgeschöpft
- f) die eigenen finanziellen Mittel (inklusive Ergänzungsleistungen, Beihilfen und anrechenbare Einnahmen gemäss ELG²) reichen zur Deckung der Heimaufenthaltskosten nicht aus

7 Höhe

Der ausserordentliche Gemeindegzuschuss deckt die Differenz zwischen Grundbedarf, KVG-Prämien, Miete und situationsbedingten Leistungen nach SKOS-Richtlinien und den eigenen finanziellen Mitteln.

8 Zusätzliche Bestimmungen

Sind die Anspruchsvoraussetzungen zum Bezug von Gemeindegzuschüssen erfüllt, so sind vorgängig einer Ausrichtung in Abzug zu bringen:

- a) der Einnahmenüberschuss von nicht leistungsberechtigten Ehegatten, bei welchen sich einer oder beide im Heim befinden
- b) Erwerbseinkünfte der berechtigten Person oder seines/ihres Ehegatten / Konkubinatspartners, welche nachfolgende jährlichen Beträge übersteigen

Fr.	3'000.00	Allein Stehende
Fr.	4'500.00	Ehepaare
Fr.	1'500.00	Waisen und Kinder

- c) Bei qualifiziertem Konkubinat sind alle Einnahmen des Haushaltes zu berücksichtigen.

9 Verweigerung und Kürzung

Ordentliche Gemeindegzuschüsse, Heimkostenzuschüsse und ausserordentliche Gemeindegzuschüsse können verweigert oder gekürzt werden,

- a) wenn berechnigte Personen die Leistung für den Lebensunterhalt nicht oder nur teilweise benötigen.
- b) wenn berechnigte Personen oder deren Angehörige oder der/die qualifizierte Konkubinatspartner/in einer zumutbaren Schadenminderungspflicht nicht nachkommen
- c) solange den berechnigten Personen in der Berechnung ihres Ergänzungsleistungsanspruchs Verzichtvermögen anzurechnen ist.

Kann der Anspruchsbetrag bei Ausrichtung durch die Sozialhilfe weiterverrechnet werden, wird der ausserordentliche Gemeindegzuschuss oder der Heimkostenzuschuss verweigert.

10 Rückerstattung bezogener Gemeindegzuschüsse

- a) Rechtmässig bezogene Gemeindegzuschüsse sind ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die früher oder immer noch beziehende/n Person/en in finanziell günstige Verhältnisse gelangt sind.
- b) Finanziell günstige Verhältnisse liegen vor, wenn das anrechenbare Vermögen 50'000 Franken übersteigt.
- c) Die Rückerstattung beschränkt sich auf denjenigen Teil, welcher den Vermögensfreibetrag von 50'000 Franken übersteigt.
- d) Im Falle des Ablebens der beziehenden Person sind die bezogenen Gemeindegzuschüsse zu Lasten des Nettonachlasses zurückzuerstatten.
- e) Unrechtmässig bezogene Leistungen sind in jedem Fall zurückzuerstatten.
- f) Wer Leistungen in gutem Glauben bezogen hat, muss diese nicht zurückerstatten, wenn dadurch eine grosse Härte vermieden werden kann.

11 Auszahlung der Gemeindegzuschüsse

Die Gemeindegzuschüsse werden in monatlichen Raten zusammen mit den Ergänzungsleistungen und Beihilfen ausgerichtet. Im Übrigen richtet sich die Auszahlung nach den Bestimmungen des Zusatzleistungsgesetzes¹.

12 Vollzug

Der Entscheid über die Gewährung oder Verweigerung der ordentlichen Gemeindegzuschüsse und der Heimkostenzuschüsse liegt bei der Leistungsgruppe Sozialversicherungen.

Der Entscheid über die Gewährung oder Verweigerung von ausserordentlichen Gemeindegzuschüssen liegt bei der Abteilungsleitung Soziales.

Der Vollzug des Zusatzleistungsgesetzes¹ und der vorliegenden Verordnung liegt bei der Leistungsgruppe Sozialversicherungen.

13 Einsprache und Beschwerde

Gegen Verfügungen hinsichtlich Gewährung, Weitergewährung oder Verweigerung der Gemeindegzuschüsse sowie der Rückerstattung kann innert 30 Tagen nach Erhalt der Verfügung beim Sozialversicherungsamt der Stadt Uster Einsprache erhoben werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Zusatzleistungsgesetz¹.

Gegen Einspracheentscheide des Sozialversicherungsamtes kann innert 30 Tagen Einsprache an den Bezirksrat Uster erhoben werden.

14 Anwendbare Bestimmungen des Zusatzleistungsgesetzes

Die Bestimmungen des Zusatzleistungsgesetzes¹ sowie der dazugehörenden Ausführungserlasse finden sinngemäss auch auf die Gemeindegzuschüsse Anwendung, soweit diese Verordnung nicht abweichende Vorschriften enthält.

15 Übergangsbestimmungen

Bezüger/innen, die nicht dauernd in einem Heim oder einer Anstalt wohnen oder sich in Familienpflege befinden und schon vor Inkrafttreten dieser Verordnung Gemeindegzuschüsse bezogen haben, werden die ordentlichen Gemeindegzuschüsse weiterhin gewährt, auch wenn sie die Bedingung von Art. 2 lit. c nicht mehr erfüllen.

Bezüger/innen, die nicht dauernd in einem Heim oder einer Anstalt wohnen oder sich in Familienpflege befinden und schon vor Inkrafttreten dieser Verordnung Gemeindegzuschüsse bezogen haben, müssen keine Rückerstattung gemäss Art. 10 lit. a - c leisten, auch wenn sie mehr als 50'000 Vermögen haben.

16 Inkrafttreten

Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 09.09.91. Der Stadtrat bestimmt das Datum der Inkraftsetzung.

Mit Beschluss Nr. 234 vom 31.05.05 hat der Stadtrat von Uster die Verordnung ab 01. August 2005 in Kraft gesetzt.

¹ Kantonales Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Zusatzleistungsgesetz / ZLG)

² Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Ergänzungsleistungsgesetz / ELG)